

Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus**

Band (Jahr): - **(1888-1889)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ergebnisse der Obstbaumzählung

vom Mai 1888

im

Kanton Bern.

Einleitung.

Unterm 1. Februar des laufenden Jahres stellte die Obstbaukommission der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern an die Direktion der Landwirtschaft das Ansuchen, es möchte nach dem Vorgehen anderer Kantone eine Obstbaustatistik aufgenommen werden, darauf hinweisend, dass man in einer solchen Statistik ein sehr gewichtiges, wenn auch nur indirektes Mittel zur Förderung der Obstkultur in unserm Kanton erblicke. Diese Eingabe wurde der Direktion des Innern Seitens der Landwirtschaftsdirektion in empfehlendem Sinne übermittelt und es wurde das statistische Bureau mit den nöthigen Vorarbeiten beauftragt. In Betracht, dass das fragliche Unternehmen, als wichtiger Bestandtheil der bernischen Agrarstatistik, schon seit längerer Zeit projektirt war und sowohl von landwirthschaftlichen Fachkreisen und Organen als auch von den Bundesbehörden wiederholt angeregt worden ist, glaubte die Direktion des Innern der Eingabe der Obstbaukommission Folge geben zu sollen und nahm als den geeignetsten Zeitpunkt der Aufnahme die zweite Hälfte des Monats Mai in Aussicht. Nachdem sodann die Formulare festgestellt und vom Ausschuss der ökonomischen Gesellschaft begutachtet waren, ertheilte der Regierungsrath der Vorlage durch Beschluss vom 2. Mai seine Genehmigung. Gestützt hierauf erliess die Direktion des Innern an sämtliche Regierungsstatthalterämter ein Kreisschreiben folgenden Inhalts:

Kreisschreiben der Direktion des Innern an sämtliche Regierungsstatthalterämter zu Händen der Einwohnergemeinderäthe.

Bern, den 28. April 1888.

Herr Regierungsstatthalter!

Wiederholten Anregungen aus landwirthschaftlichen Kreisen, sowie von Behörden Folge gebend, hat der Regierungsrath auf Antrag der Direktion des Innern diese ermächtigt, auf **Mitte Mai** nächsthin eine **Obstbaumzählung** nach dem Beispiel einer Anzahl anderer Kantone zu veranstalten.

Diese Obstbaumzählung wird hauptsächlich im Interesse der Förderung des Obstbaues im Kanton Bern vorgenommen, indem sie einerseits genaue Aufschlüsse über den Bestand der Obstbäume in den sämtlichen Gemeinden des Kantons geben und andererseits zu vermehrter Anpflanzung und Pflege des Obstbaues direkt anspornen soll.

Der Zeitpunkt für die Aufnahme ist von Mitte bis Ende Mai demnächst angesetzt worden.

Sie wollen nun die Einwohnergemeinderäthe Ihres Bezirks anweisen:

1. Das Territorium jeder Gemeinde, ähnlich wie diess bei der letzten Viehzählung geschehen, sofort in Zählbezirke einzutheilen und eine Zählungskommission, bestehend aus Mitgliedern, die auf dem Gebiete des Obstbaues vertraut sind und für denselben Interesse bekunden, zu ernennen. (Das Lehrpersonal würde sich hierzu besonders eignen.)
2. Je einem Mitgliede dieser Zählungskommission einen bestimmten, örtlich abgegrenzten Zählbezirk von ca. 50 Grundbesitzern zuzutheilen und einen Gehülften, bezw. Stellvertreter, beizugeben.
3. Den Mitgliedern der Zählungskommission rechtzeitig die bezüglichen Vorschriften nebst den Aufnahmeformularen (Form. A¹ und Form. A²) in genügender Zahl einzuhändigen und entsprechende Weisungen zu ertheilen. (Die Anwendung, resp. Vertheilung, der Zählkarte Form. A¹ zur Selbstaussfüllung ist freigestellt.)
4. Bis längstens zum 20. Mai an Hand des Grundsteuerregisters für jeden Zählbezirk, nach Mitgabe der Rubriken Nr. 1—3 des Form. A² ein Namensverzeichniss sämtlicher Grundeigenthümer, welche innerhalb der Gemeinde Grundstücke, gleichviel ob mit oder ohne Obstbäume, besitzen, aufzunehmen und dasselbe den betreffenden Mitgliedern der Zählungskommission einzuhändigen. (Dabei fallen jedoch Besitzer von Gebäuden ohne Umschwung nicht in Betracht.)
5. Dafür zu sorgen, dass bis zum 1. Juni l. J. die Zähllisten (Form. A²) und eventuell die angewandten Zählkarten (Form. A¹) gehörig ausgefüllt wieder in den Händen der Gemeindeschreiberei seien, welche dieselben sogleich auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und hernach den Gemeindezusammenzug nach Form. B zu erstellen hat. Hierbei wird noch besonders auf die Beantwortung der Fragen auf der äussern Seite des Gemeindezusammenzugs aufmerksam gemacht.
6. Bis zum 10. Juni haben die Einwohnergemeinderäthe dem Regierungsstatthalteramte einzusenden:
 - a. die bereinigten Gemeindezusammenzüge (Form. B),
 - b. die sämtlichen Zähllisten (Form. A²),
 - c. die verwendeten Zählkarten (Form. A¹), alles nach der Reihenfolge der Nummern geordnet.
7. Das Regierungsstatthalteramt sendet das gesammte Material nach vorgenommener Durchsicht bis längstens zum 15. Juni der unterzeichneten Direktion ein. Im Uebrigen verweisen wir auf die beiliegende Spezialinstruktion.

Portofrei sind nur die Sendungen bis zu 2 Kilogramm; es ist hierauf behufs Vermeidung von Portogebühren bei der Versendung Rücksicht zu nehmen.

Die unterzeichnete Direktion wird den Gemeinderäthen die nöthigen Formulare etc. in den nächsten Tagen zukommen lassen; für allfällige Nachbestellungen haben sich dieselben an das Regierungsstatthalteramt zu wenden.

Sie wollen auf möglichst sorgfältige Ausführung dieser Arbeit Bedacht nehmen.

Mit Hochschätzung!

Der Direktor des Innern: **Steiger.**

Wir glauben namentlich im Interesse der statistischen Methode und Zählungstechnik zu handeln, indem wir hier zugleich auch die in Anwendung gebrachten Aufnahmeformulare wiedergeben.

Form. A¹.

Gemeinde:

Zählbezirk Nr.

Zählkarte Nr.

Name und Beruf des Grundbesitzers:

Wohnort desselben:

Fragen:

1. Wie viel Kulturland (ohne Wald und Alpen) besitzen Sie in der Gemeinde? Antwort: Anzahl Grundstücke Hektar (im Ganzen Aren (36 Aren = 1 Juchart = 40,000 □').
2. Wie viel haben Sie davon verpachtet? Antwort: Im Ganzen? Aren; an wie viele Pächter?
3. Wie viele Obstbäume besitzen Sie in hiesiger Gemeinde? Antwort hienach.
(Allfällige Bestände in Baumschulen fallen hier nicht in Betracht.)

| | Anzahl: | Hochstämme | | Spaliere und Zwergbäume |
|---------------------------------|---------|---------------|--------------|-------------------------|
| | | unter 15 Jahr | über 15 Jahr | |
| Apfelbäume | | | | |
| Birnbäume | | | | |
| Kirschbäume | | | | |
| Zwetschgen- und Pflaumenbäume . | | | | |
| Nussbäume | | | | Quitten |

4. Besitzen Sie ausserdem noch Liegenschaften in andern Gemeinden
Wenn ja, in welchen?

Obige Angaben getreu und gewissenhaft gemacht zu haben, bescheinigt
Der Besitzer (oder Bevollmächtigte):

An die Grundbesitzer.

Die Angaben, welche Sie hievon zu machen haben, sollen keineswegs etwa zu Steuerzwecken oder dergleichen, sondern hauptsächlich zur Hebung des Obstbaues dienen, weshalb Sie auf die gestellten Fragen ganz getrost wahrheitsgetreue Antworten geben dürfen. Die Erhebung soll zugleich ein Sporn sein zu vermehrter Anpflanzung von Obstbäumen.

Direktion des Innern.

Anmerkung. Grundstücke, welche ein zusammenhängendes Ganzes bilden, sind bei Frage 1 als **ein** Grundstück anzugeben.



Form. B.

Obstbaumzählung im Kanton Bern.

Mai 1888.

(Zum Gemeindegemeinschaftszug.)

Fragen,

welche durch den Gemeinderath unter Mitwirkung der Zählungskommission zu beantworten sind.

1. Welche Anstalten und Vorrichtungen zur Verwerthung des Obstes finden sich in dortiger Gemeinde vor und wie viele?

Antwort:

a. Mostpressen, genossenschaftliche _____; private _____.

b. Dörröfen, id. _____; id. _____.

2. Wie wird das Obst hauptsächlich verwerthet? (Roh zum Hausgebrauch, gemostet, gedörrt oder aus der Gemeinde verkauft)

Antwort: _____

3. Wird auch Most bereitet, wenn ja, welches Quantum durchschnittlich per Jahr? Antwort: _____ Hektoliter.

4. Sind auch Gemeinde- oder Privatbaumschulen vorhanden? Wenn ja, welche? Und welches ist der Bestand derselben?

Antwort: Besitzer und örtliche Lage.
Name? Wo gelegen?

| Höhe über Meer | Bäume im Ganzen (Stückzahl) | Davon sind* verpflanzbare (verkäufliche) Stück |
|----------------|-----------------------------|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

* Abgebbar auf Herbst 1888.

5. Sind auch sogen. Baumwärter in der Gemeinde mit fixer Bezahlung angestellt? Antwort: _____

6. Was halten Sie von den Obstbaumanpflanzungen an Strassen?

a. Finden solche statt in Ihrer Gemeinde? Antwort: _____

b. Bestehen Obstbaumpflanzungen auf Korporationsland? Antwort: _____

7. Welche Massregeln erachten Sie als nothwendig gegen den Obstfrevel?

Antwort: _____

8. Welche Früchte zeigen dort die Baumwärterkurse und Wandervorträge?

Antwort: _____

Spezial-Instruktion

für die

Vornahme einer Obstbaumzählung im Kanton Bern

im Mai 1888.

1. Die Zählung der Obstbäume findet von Mitte bis Ende Mai statt und zwar durch Befragung der Grundbesitzer, mit Ausnahme der Besitzer von Gebäuden ohne Umschwung. Gleichzeitig sind auch die auf die Grundbesitz- und Betriebsverhältnisse bezüglichen Angaben zu ermitteln und in Rubrik 4—7 des Form. A² einzutragen.

2. Bei der Aufstellung der Namensverzeichnisse der Grundbesitzer ist genau darauf zu achten, dass Doppeleintragungen sowie Auslassungen vermieden werden. Erzeigt sich während der Aufnahme, dass Grundbesitzer übergegangen wurden, so sind dieselben durch die Mitglieder der Zählungskommission nachzutragen.

3. In die Listen sind nur die Grundbesitzer (bei Gemeinde- und Korporationsland die betr. Gemeinde oder Korporation, bei Staatsland der Staat) mit Namen einzutragen; dagegen kann behufs Ermittlung der Obstbaumzahl in besondern Fällen auch bei Pächtern Nachfrage gehalten werden.

4. Es ist den Gemeinderäthen bzw. Zählungskommissionen freigestellt, die Zählkarte (Form. A¹), welche zur Erleichterung der Aufnahme dienen soll, allen Grundbesitzern zum Ausfüllen zuzustellen, oder dieselbe nur in einzelnen Fällen zu verwenden; sonst aber sind die Angaben durch die Mitglieder der Zählungskommission an Ort und Stelle selbst zu erfragen und solche (vorläufig mit Bleistift) in die Zähllisten (Form. A²) einzutragen. Im einen wie im andern Falle haben die Mitglieder der Zählungskommission sich wo immer möglich selbst zu überzeugen, ob die Angaben wirklich zuverlässig seien.

5. Sollten von auswärtigen Grundbesitzern die Angaben weder durch mündliche Befragung noch mittelst der Zählkarte erhältlich sein, so sind die auf den betreffenden Grundstücken befindlichen Obstbäume durch die Mitglieder der Zählungskommission selbst zu ermitteln.

6. Ist die Umfrage bei sämtlichen Grundbesitzern vollendet, so sind die Angaben in den sämtlichen Rubriken des Zählblattes Form. A² definitiv auszusetzen und die mit Zählkarten ermittelten Angaben ebenfalls einzutragen, so dass jeder Grundbesitzer eine Linie erhält. Nachher sind die Angaben auf jedem Zählblatt zu summieren und am Fusse desselben die Totale auszusetzen.

7. Bis zum 1. Juni hat jedes Mitglied der Zählungskommission die bereinigten Zähllisten sammt den ausgefüllten Zählkarten der Gemeindegemeinschaft wieder einzuhändigen und derselben auch bei Erstellung des Gemeindegemeinschaftszusammenzugs behülflich zu sein.

Das schweizer. Landwirthschaftsdepartement hatte uns auf bezügliches Ansuchen hin an die Kosten des Unternehmens einen Beitrag gütigst in Aussicht gestellt.

Wir wollen ferner das bereitwillige Entgegenkommen nicht unerwähnt lassen, welches wir bei der Erziehungsdirektion und der Oberpostdirektion gefunden haben; erstere erliess nämlich eine Einladung an die Lehrerschaft der Primarschulen zur Mitwirkung bei den Aufnahmen und letztere gestattete zur Erleichterung für auf die Zählung bezügliche Postsendungen Portofreiheit bis zum Gewicht von 5 Kilogramm; auch die Obstbaukommission hat sich zur Mithilfe bereitwilligst anboten. Endlich wurden noch die Pressorgane zur Verbreitung eines populären Aufrufs betreffend die Vornahme einer Obstbaumzählung in Anspruch genommen.

Wie aus den vorstehenden Formularen ersichtlich, ist mit der Zählung der Obstbäume gleichzeitig eine Aufnahme des Grundbesitzes an Kulturland verbunden worden. Zu dieser Anordnung hatten wir doppelte Veranlassung: Erstens fehlte bis jetzt eine Statistik des Grundbesitzes über die Vertheilung desselben vollständig, ja man kannte nicht einmal die wirkliche Anzahl der Grundbesitzer im Kanton Bern und zweitens schien eine genaue Ermittlung des obstbaufähigen Kulturlandes für nothwendig, da die Flächenangaben des Grundsteuerregisters (Katasters) mit obigem Begriffe nicht durchwegs identisch sind. Die Frage nach der Verpachtung wurde auf Anregung von fachkundigen Landwirthen gestellt, um einen Einblick in die Betriebsverhältnisse unserer Landwirthschaft zu gewinnen. Einerseits um Doppelzählungen thunlichst vorzubeugen, andererseits um die Aufnahme etwas zu vereinfachen, wurde die Befragung an die Grundeigenthümer selbst, also nicht ohne Weiteres an die landwirthschafttreibenden Haushaltungen und Personen, wie es z. B. in Deutschland i. J. 1882 und im Kanton Zürich i. J. 1886 geschah, gerichtet. Ebenso waren zur Vermeidung von Doppelzählungen sowohl der Grundbesitz als auch die Obstbäume da zu zählen, wo sie sich befinden. Rubrik 23 des Zählblattes soll zur Kontrolle und Feststellung der Grundbesitzer dienen.

Zum ersten Male wurde bei diesem Anlasse, anstatt der bisher (z. B. bei den Viehzählungen) üblich gewesenen mündlichen Befragung von Haus zu Haus, den Gemeindebehörden ermöglicht, das System der Zählkarten anzuwenden (vergl. ad 3 des Kreisschreibens hievori); es geschah diess ebenfalls in der Absicht, den Gemeinden von grösserer Ausdehnung und mit zerstreuten Häusern und abgelegenen Hofgütern die Arbeit zu erleichtern, zu welchem Zwecke das Formular A¹ bestimmt war.

Die Unterscheidung der Obstbäume entspricht den Aufnahmen in den Kantonen Thurgau, Zürich und Aargau, eine solche zwischen tragfähigen und nicht tragfähigen Bäumen hielt indess die bern. Obstbaukommission nicht für nothwendig.

Am 5. Mai konnte bereits mit der Versendung der Formulare und Vorschriften an die Gemeindebehörden begonnen werden und am 12. war dieselbe beendet.

Es kamen zum Versandt:

1. ca. 1,600 Formulare B. Gemeindegemeinschaft.
2. » 10,500 » A² Zähllisten.
3. » 95,000 » A¹ Zählkarten.
4. » 1,100 Exemplare des Kreisschreibens.
5. » 6,500 » der Spezialinstruktion.

Wohl nicht zum mindesten ist es dem günstigen Zeitpunkte, in welchem die Obstbaumzählung angeordnet war, zuzuschreiben, dass dieselbe allgemein günstig aufgenommen wurde; einige vereinzelte Ausnahmen abgerechnet, gab es dabei wenig Anstände. Eine einzige Gemeinde nahm sich die Freiheit, die Zählpapiere zu retourniren und den gegebenen Vorschriften nicht nachzukommen. Eine ernsthafte Weisung Seitens der Oberbehörde genügte indess, den betr. Einwohnergemeinderath zu bereitwilliger Anhandnahme des Zählwerkes zu bewegen. Zwei andere Gemeinden verlangten Entschädigung zu Gunsten der Gemeindegemeinschaft und Zählungsbeamten; da indess bei derartigen, die allgemeinen volkswirtschaftl. Interessen (des Staats wie der Gemeinden) beschlagenden Erhebungen Entschädigungen bisher nicht üblich und im vorliegenden Falle auch nicht vorgesehen waren, so mussten dieselben abgewiesen werden.

Die erlassenen Vorschriften und Instruktionen scheinen zweckentsprechend und von den ausführenden Organen verstanden worden zu sein, indem nur wenige Einfragen bezüglich der Ausführung gestellt wurden. Die gestellten Anfragen bezogen sich auf die Berücksichtigung des Weidenareals und den Grundbesitz ohne Obstbäume. Was die Weiden anbetrifft, so konnten dieselben nicht ohne Weiteres ausser Betracht gelassen werden, indem ein namhafter Theil davon obstbaufähiges Areal darstellt und zudem bei der beabsichtigten Erstellung einer Grundbesitzstatistik auch das in fruchtbaren Weiden bestehende Kulturland in Berücksichtigung kommen müsste; ebenso verhält es sich mit denjenigen Grundstücken, auf welchen keine Obstbäume stehen. In einem nachträglichen Kreisschreiben vom 24. Mai gl. J. wurden die betreffenden Fragepunkte indessen noch näher präcisirt. Die bezüglichen Stellen lauten:

1. «Grundbesitzer, welche keine Obstbäume besitzen, sollen «gleichwohl berücksichtigt und die Rubriken 4—7 des Form. A² «entsprechend beantwortet werden, indem es sich zugleich darum «handelt, die wirkliche Zahl der Grundbesitzer, sowie die Vertheilung des Grundeigenthums an Kulturland festzustellen; ferner ist «Rubrik 6 und 7 des Form. A² gleichbedeutend mit der Frage 2 «der Zählkarte, Form. A¹. Bei Korporationsland ist in Rubrik 7 «anstatt der «Pächter» die Zahl der Nutzniesser anzugeben.

2. «Weiden, im Unterschied von Alpen, fallen insofern in Betracht, als solche im Grundsteuerregister oder Kataster unter der «II. Kulturart verzeichnet sind.» Diese letztere Verfügung hatte den Sinn, dass wenigstens diejenigen Weiden aufgenommen werden sollten, für welche im Grundsteuerregister das Flächenmass ausgesetzt ist; bei Anlass der Revision des Materials und der Rücksendungen wurde indess dieser Punkt dahin amendirt, dass nur die noch zum Obstbau sich eignenden Weiden in Berücksichtigung zu ziehen seien.

Dem Gemeinderath von Radelfingen wurde auf gestelltes Ansuchen hin gestattet, die Obstbaumzählung des Graswuchses wegen auf den Zeitpunkt nach der Heuernte zu verlegen.

Das im Laufe des Monats Juni eingelangte Material wurde einer eingehenden Revision unterworfen, welche manche Ergänzung und Berichtigung zur Folge hatte. Die Additionen wurden sämmtlich geprüft, nachdem eine Vergleichung der vorhandenen Zählkarten mit den Eintragungen in den Zähllisten vorausgegangen. Von der Anwendung der Zählkarten hatte mehr als die Hälfte der Gemeinden Gebrauch gemacht; dagegen sprechen die dabei gemachten Erfahrungen nicht besonders günstig für das Zählkartensystem, indem vielerorts diese Zählkarten von den betr. Besitzern entweder gar nicht oder höchst mangelhaft ausgefüllt wurden, so dass in solchen Fällen immer wieder zur mündlichen Befragung resp. persönlichen Ermittlung von Haus zu Haus geschritten werden musste.

Einen der Hauptpunkte der Revision bildete die Bereinigung der Arealrubrik: Wenn nämlich die Gesamtfläche an Kulturland im Zusammenzug sich niedriger herausstellte, als nach Grundsteuerregister, Kataster oder Vermessungswerk überhaupt festgestellt ist, so konnte man annehmen, dass so und soviel Grundbesitz übergegangen wurde. In diesen Fällen, die beiläufig gesagt, bei der Mehrzahl der Gemeinden vorkamen, wurde stets eine Nachprüfung und Ergänzung angeordnet. War zu viel Kulturland, als sonst nach zuverlässigen Quellen im Ganzen bekannt war, so musste die Differenz

ebenfalls aufgeklärt werden. Nachträgliche Anfragen fanden überhaupt durchwegs statt, wo Lücken oder offenkundige Mängel entdeckt wurden. Grundbesitzer, welche das erste Mal vielleicht aus Steuerfurcht oder aus Renitenz überhaupt keine Angaben machen wollten, liessen sich ein zweites Mal zu dem Gewünschten verständigen; nur ein Landwirth weigerte sich beharrlich, Angaben zu machen, indem er sich auf die verfassungsmässigen Rechte berufen zu können glaubte und den Regierungsbehörden jede Kompetenz, in seine individuellen Rechte einzugreifen, absprach: ja es drohte derselbe den Bezirks- und Gemeindebeamten sogar mit bewaffnetem Widerstand, falls dieselben sein Eigenthum betreten würden!! Durch eine kategorische Verfügung der zuständigen Behörde konnte indess auch dieser Fall geschlichtet werden.

Die Revision des Zählungsmaterials nahm das statistische Bureau bis gegen Ende September, also nahezu 3 Monate in Anspruch. Mit dieser ersten Revision war es aber noch nicht gemacht; es genügt bekanntlich nicht, den erhebenden Organen die Mängel zu verzeigen und die Hebung derselben zu verlangen, sondern es ist auch nothwendig, sich von der Hebung der Mängel zu überzeugen. Diese zweite Prüfung nahm das statistische Bureau neuerdings für mehrere Wochen in Anspruch, so dass die Zusammenstellung der Ergebnisse sich ziemlich verzögerte.

Die Bearbeitung des Zählungsmaterials zerfällt nun in zwei verschiedene Theile; nämlich in:

1. Die Ergebnisse der Obstbaumzählung nebst Feststellung des Obstbauareals.

2. Die Grundbesitzstatistik.

Die letztere, für welche die Concentrationsformulare bereits entworfen sind, muss einstweilen wegen anderer dringender Arbeiten verschoben werden; dieselbe wird später zum Gegenstand einer besonderen Veröffentlichung gemacht werden.

Hinsichtlich der Feststellung des Obstbauareals ist zu bemerken, dass diejenigen höher gelegenen Weiden, welche von den Gemeindebehörden als zum Obstbau untauglich bezeichnet wurden, ferner das Rebenareal und endlich auch die sumpfigen Mööser in Abzug gebracht wurden. Es fallen also für die vergleichende Darstellung der Dichtigkeit des Obstbaumbestandes in Betracht die Gärten, Hofstätten und Wiesen, sowie auch Weiden, insofern solche sich zum Obstbau eignen.
